

§ 5 GuK-SV Fachkräfte

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Fachkräfte sind

1. 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. 2. Ärzte/Ärztinnen oder
3. 3. qualifizierte Angehörige von anderen Gesundheits- oder Sozialberufen oder sonstigen für die jeweiligen Ausbildungsinhalte relevanten Berufen,
die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.

2. (2) Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen.

Hiezu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. 1. Anleitung der und Aufsicht über die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im Rahmen der praktischen Ausbildung und
2. 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at